

Richtlinie

zur Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen gemäß § 11 i.V.m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RErholung - I)

1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert (sozial-)pädagogisch begleitete Ferien- und Wochenendfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendclubarbeit, der Schul- und Straßensozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen der Stadtranderholung mit und ohne Übernachtung.

Eine Förderung ist zulässig, wenn die entsprechenden Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

- der gemeinsamen Erholung unter Gleichaltrigen dienen,
- Teamfähigkeit, den Umgang miteinander und der Begegnung mit Ungewohntem und Fremdem fördern
- Möglichkeiten für neue Erfahrungen und eine Erweiterung des eigenen Horizontes schaffen,
- Erlebnisse von Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Solidarität ermöglichen,
- allgemeine Lebensfragen ansprechen und Werte für die persönliche Entwicklung zu vermitteln.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Träger sichert die ordnungsgemäße und umfassende Vorbereitung der Maßnahme mit allen Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, BetreuerInnen) zu. Diese umfassende Vorbereitung beinhaltet
 - Programmplanung auf der Grundlage der pädagogischen Zielstellungen,
 - Organisations- und Finanzplanung,
 - Sicherung der fachlichen Kompetenz des Betreuerteams,
 - Durchführung erforderlicher und nachweisbarer Belehrungen,
 - Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen bzw. Auslands-
krankenversicherungen.
- (2) Die förderfähige Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme beträgt 5 TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren.
- (3) Der förderfähige Zeitraum beträgt
 - bei Fahrten : mindestens 2 Tage (An- und Abreise gelten als 1 Tag), höchstens 16 Tage
 - bei Stadtranderholung: mindestens 5 Tage

- (4) Mindestens 90 % der TeilnehmerInnen haben Ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam
- (5) Auf je (angefangene) 5 TeilnehmerInnen kann ein/eine Betreuer/in gefördert werden
Das Betreuungspersonal verfügt über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung bzw. über den Nachweis einer entsprechenden JugendgruppenleiterInnenschulung inkl. Erste – Hilfe - Ausbildung.
- (6) Eine Förderung der Teilnahme von Berufstätigen, soweit sie nicht Auszubildende oder BetreuerInnen sind, ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsfähige Kosten

zuwendungsfähig sind:

- a. Unterkunftskosten
- b. Fahrtkosten
- c. Transportkosten
- d. Veranstaltungsmaterial
- e. Eintritte
- f. Ausleihgebühren
- g. Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation
- h. Aufwandsentschädigung/Honorar Betreuer
- i. Verpflegungskosten als Eigenanteil bzw. Drittmittel

nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter
- Verwaltungskosten

4. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt:

- bei Fahrten: bis zu 5 € pro Tag/TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn
- bei Stadtranderholung bis zu 3 € pro Tag/TeilnehmerIn bzw. BetreuerIn

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind bis spätestens zwei Monate, bei einer Antragssumme über 2.500 € drei Monate, vor Maßnahmebeginn unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen.

6. Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist darüber hinaus eine formgebundene Teilnehmerliste mit den geforderten Unterschriften einzureichen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie I – Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen –“ vom 20.09.2001 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.
- (3) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil dieser Richtlinie

Potsdam, den 29.10.10



N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie